Kontrollbericht Milchproduktionsbetrieb Gruyère AOP





Unternehmen / B	etrieb		OIC Nr		Bewilligungsnummer		
Ortverantwortlicher					Tel Nr		
Adresse			Natel Nr				
PLZ	Ort		Kanton		Mail		
Auditor		Kontrollstelle		Datum der Kontrolle			
Milchproduktionsbetrieb		Landwirtschaftliche Fläche:		ha			
Kantonale Betriebsnummer		TVD- Nummer			Rechtsform des Betriebes		
Milchlieferung in folgende Käserei/en							
Name der Käserei				Zulassungs- nummer		Produzenten- nummer	
Name der Käserei				Zulassungs- nummer		Produzenten- nummer	
Name der Käserei				Zulassungs- nummer		Produzenten- nummer	
Gruvère Pflichtenheft							

Achtung: Der Kontrolleur muss sämtliche Betriebsstandorte kontrollieren.

n.a. = nicht anwendbar

			erfüllt	
Artikel	Anforderungen		Ja Nein	
Geografisches Gebiet 3	Alle Flächen befinden sich im geografischen Gebiet (wenn nicht, bitte Checkliste <i>Geografisches Gebiet</i> ausfüllen und Anteil der Flächen ausserhalb des geografischen Gebiets für die Berechnung der Futterration berücksichtigen)			
Zusammen- setzung der 8 Futterration	70 % der Futterrationen für das Milchvieh, in Trockensubstanz (TS) ausgedrückt, müssen von der betriebseigenen Futterbasis stammen(Durchschnitt der letzten zwei Jahre, berechnet nach Anhang A) % der Futterration stammen von dem betriebseigenen Futterfläche (Suisse Bilanz)			
Während der Grün- fütterungs- periode er- laubte Fut- termittel	 Ausser Gras sind während der Grünfütterungsperiode die folgenden Futtermittel erlaubt: a) Grünroggen, Hafer und Grünmais. b) Mischungen mit Wicken, Raps, Rübsen und ähnlichen Jahresfutterpflanzen. c) Rohe, saubere, nicht keimende und nicht verfaulte Kartoffeln, sowie sauberes und gesundes Kernobst, insgesamt nicht mehr als 10 kg pro Kuh und Tag. d) Gehackter Mais, Blätter und Köpfe frischer Rüben. Diese Futtermittel sind innerhalb von 24 Stunden nach dem Schnitt zu verfüttern. ² Nach dem 1. Dezember dürfen die unter den Buchstaben a und b genannten Futtermittel nicht mehr verwendet werden. 			
Während der Grün- fütterungs- periode er- laubte Er- gänzungs- futtermittel	 Neben Heu, Emd und Stroh sind folgende Ergänzungsfuttermittel erlaubt: a) Weizenkleie, getrockneter Obsttrester, Rübentrockenschnitzel, getrockneter und nicht wiederbefeuchteter b) Biertreber, Getreidespelzen, Haferflaum. Künstlich getrocknetes Grünfutter (Gras, Grünmais und Grünschnittgetreide) in Form von gehacktem Trockenfutter, von Würfeln oder Briketts, sowie getrocknete Maiskolbenreste. 			
Grundfutter während der Tro- ckenfütte- rungsperi- ode	 ¹ Das als Grundfutter dienende Heu und Emd muss gesund, nicht übermässig gegoren und nicht verfault sein. ² Die Aufbereitung als Rundballen und Quader ist nur erlaubt, wenn diese auf einer trockenen Fläche sowie vor Regen und Kondensation geschützt gelagert werden. ³ Im Bedarfsfall kann dem Vieh auch sauberes Stroh guter Qualität verfüttert werden. ⁴Als Konservierungsmittel für Grundfutter ist ausschliesslich Kochsalz (NaCl) erlaubt. 			
Während der Tro- ckenfütte- rungsperi- ode er- laubte Er- gänzungs- futtermittel	 ¹ Während der Trockenfütterungsperiode dürfen die folgenden Ergänzungsfuttermittel verabreicht werden: a. Halbzucker- und Zuckerrüben sowie Karotten, insgesamt nicht mehr als 15 kg pro Kuh und Tag. Diese Wurzeln müssen sauber und gesund sein. b. Gesäuberte, entkeimte, gesunde und nicht treibende Kartoffeln, sowie sauberes und gesundes Kernobst, insgesamt nicht mehr als 10 kg pro Kuh und Tag. Die Kartoffeln müssen dem Vieh roh verabreicht werden. Zur Verhinderung des Keimens von Futterkartoffeln dürfen nur für Speisekartoffeln zugelassene Produkte in derselben Dosierung verwendet werden. c. Getrockneter Obsttrester, Rübentrockenschnitzel, getrockneter und nicht wiederbefeuchteter Biertreber. d. Melassefuttermittel (mit einem Trägerstoff vermischte Melasse). ² Zerschnittene Rüben sind täglich aufzubereiten; die Vermischung mit gehacktem Trockenfutter auf einer sauberen Fläche ist erlaubt. Rübenschnetzler und andere Instrumente müssen sauber gehalten werden. 			





Artikel		Anforderungen			erfüllt		
		-	ht werden:	Ja	Nein	n.a.	
Kraftfutter	13	Als Kraftfutter können den Milchkühen folgende Futtermittel verabreicht werden: a. Futtergetreide, Weizenkleie und die übrigen Müllereinebenprodukte einwandfreier Qualität. b. Künstlich getrocknetes Gras, das nicht überhitzt wurde, sowie getrocknete Kartoffeln. c. Ölsaatkuchen, Extraktionsschrot und Feldbohnen; die Tagesration bei Extraktionsschrot von Raps-, Mohn- und Baumwollsaat darf 500 g pro Kuh nicht überschreiten. d. Fertigmischungen aus den unter den Buchstaben a, b und c erwähnten Futtermitteln, sowie im Handel erhältliche Futtermittel für Milchkühe. ² Kraftfutter darf nicht befeuchtet oder in flüssiger Form verabreicht werden. Es ist im gesäuberten Futtertrog, entweder allein oder unmittelbar vor der Verfütterung mit Wurzeln, Kartoffeln, gehäckseltem Heu, Heugras oder Getreidespelzen vermischt, zu verfüttern.					
Während des ganzen Jahres ver- botene Fut- termittel	14	Die Verfütterung von Silage, Harnstoffharnstoffhaltigen Produkten, sowie von Mehl und Protein- konzentraten tierischen Ursprungs ist verboten. Als Silage im Sinn des vorliegenden Pflichtenhefts gelten auch Rübenschnitzel und –blätter, ge- hackter Mais, Erbsenblätter, Biertreber, gebundene Futterballen und andere, während mehr als einer Woche an einem behelfsmässigen Ort gelagerte Futtermittel. Dem Silofutter gleichgestellt sind feuchter Körnermais und weiteres mit Propionsäure, andern Zusatzstoffen oder auf irgendeine andere Weise behandeltes, feuchtes Getreide.					
Siloverbot	7	 Aufbereitung von Silofutter jeglicher Art verboten. Vorbehalten sind dab hang I und Artikel 15. Kontrollhandbuch: Diese Bestimmung gilt das ganze Jahr über, auch wenn das Mil während der Sömmerungsperiode für einen Talbetrieb oder aus ar Unter der Bedingung, dass sie innerhalb von 7 Tagen direkt vom werden, ist bei ungünstigen Witterungsbedingungen ausnahmswe loballen zugelassen. Inklusive der Betrieben einer BG und BZG 	Bestimmung gilt das ganze Jahr über, auch wenn das Milchvieh abwesend ist (z.B. d der Sömmerungsperiode für einen Talbetrieb oder aus anderen Gründen). er Bedingung, dass sie innerhalb von 7 Tagen direkt vom Feld vom Betrieb entfernt, ist bei ungünstigen Witterungsbedingungen ausnahmsweise die Herstellung von Sizugelassen.				
Ausnahme vom Silo- verbot	15	Ausnahmsweise kann dem Jungvieh Maissilage verfüttert werden, wenn es getrennt von den Kühen gehalten und auch das entsprechende Futter getrennt und entfernt genug gelagert wird. Nach Anhörung der Zertifizierungsstelle bewilligt die Branchenorganisation die Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Milchkäufer und der Milchgenossenschaft. Adresse des Gebäude mit Silagefütterung:					
Verbot von Wachs- tums-förde- rern	16	Die Verwendung von Wachstumsförderern, Hormonen und ähnlichen F pin, ist verboten.	Verwendung von Wachstumsförderern, Hormonen und ähnlichen Produkten, wie Somatotropin, ist verboten.				
		Milchlieferung: ☐ Hofabfuhr ☐ Lieferung in Käserei ☐ Lieferung in Sammelstelle	e Ablieferung				
Lieferung	18	 Die Milch muss zweimal im Tag an die Käserei geliefert werden, und z sofort nach dem Melken, zu den von der Käserei und der Produzentend sation vereinbarten Zeiten. Eine einmalige Lieferung pro Tag wird ausnahmsweise bei Genossenten erlaubt, die: schon vor dem 22. Januar 1998 nur einmal im Tag lieferten; regelmässig qualitativ guten <i>Gruyère</i> herstellten; Milch guter Qualität produzieren; 	organi				
		d) die Milch nicht während mehr als 1 1/2 Stunden transportieren, und	d				
		e) sie bei einer Temperatur von 12 bis 18° C lagern. Die nicht erfüllten oder teilweise erfüllten Anforderungen müssen unter Bemerkt	ungen präzisiert werden!				
Nr	В	emerkungen (Bedingungen, die nicht erfüllt werden, müssen					
Das Ur	ntorno	hman hastätigt dan Inhalt diosos Kontrollhoriahtos zur Konntnin o	enommon zu hohon				
Das Ur	nternel	hmen bestätigt den Inhalt dieses Kontrollberichtes zur Kenntnis g hmen kann sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Audit schriftlich sem Kontrollbericht äußern.		den	Festst	el-	
Ort und [Datum	Unterschrift des Unternehmens U	Interschrift des Auditors				

Kontrollbericht Milchproduktionsbetrieb Gruyère AOP





ANHANG A

Bere	Berechnung der Futterration				
Alle Werte sind angegeben in dt TS/Jahr (Dezitonnen Trockensubstanz pro Jahr)		Jahr 1	Jahr 2		
	Gesamtverzehr des Betriebs				
1	Futtermittel für alle Tiere				
2	Kraftfutter				
3	Gesamtverzehr				
	Zukäufe von Futtermitteln und Kraftfutter				
4	Zukäufe stammend von Wiesen und Weiden				
5	Zukäufe von anderen Futtermitteln				
6	Zukäufe von Nebenprodukten der Lebensmittelproduktion				
7	Zukäufe von Kraftfutter				
8	Betriebsfuttermittel produziert ausserhalb des geografischen Gebiets				
9	Total Zukäufe				
10	Anteil der Ration produziert auf dem Betrieb (%) (Total 3 – Total 9) / Total 3				
11	Mittlerer Anteil von zwei Jahren (%)				